

An das  
Ministerium der Justiz  
-Personal und Dienstaufsicht-  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Fax: 0331 / 866 – 30 80

- dem Landesminister der Justiz -

Werder, 18.03.2012

**Weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid des Präsidiums des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 06.03.2012 - 3133 E-7.86/11 -Anlage 1- über meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.02.2012 –Anlage 2-**

Sehr geehrter Herr Minister,

Gegen den oben angeführten Bescheid des Präsidiums des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, erhebe ich weitere Dienstaufsichtsbeschwerde.

In dieser weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde gehe ich nur auf den Teil des Schreibens des Oberlandesgerichtspräsidiums ein, welcher sich auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.02.2012 bezieht, nämlich ab Seite 2, zweiter Absatz. Zum vorangegangenen Teil erfolgt eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde in einem gesonderten Schreiben.

Die Behauptung:

*„Soweit Sie mit Schreiben vom 29.02.2012 darum bitten, alle Verfahren, in denen sich der 3. Familiensenat bei seinen Entscheidungen auf Gutachten des Sachverständigen Wiedemann gestützt hat, aufzuklären oder aufzuarbeiten, so sehe ich hierfür keine Grundlage.“*

verletzt mein Grundrecht nach Artikel 17 Grundgesetz (GG), was hiermit gerügt sei.

Art. 17 spricht von Bitten oder Beschwerden, mit denen sich der Einzelne an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung wenden kann. Bitten und Beschwerden, beide vom

Grundgesetz als Petition begriffen, wenngleich in Art. 17 nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, sind dadurch charakterisiert, dass der Einzelne mit ihrer Hilfe in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse jenseits der formellen Vorgaben der einschlägigen Prozessordnungen ein bestimmtes staatliches Verhalten begehrt oder moniert. Dienstaufsichtsbeschwerden, mit deren Hilfe eine Korrektur des behördlichen Verhaltens bzw. die Ergreifung von (disziplinarrechtlichen) Maßnahmen gegenüber einem Bediensteten (**vgl. Schenke, Verwaltungsprozessrecht, Rdnr. 4 ff**) begehrt wird, stellen keine formalisierten Rechtsbehelfe dar, weshalb sie dem Petitionsbegriff unterfallen (**Dazu v. Mutius, Jura 1989, 105 ff**).

Der Vortrag des Oberlandesgerichts missachtet daher die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:

Es stellt keine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einlegung einer Petition dar, dass der Petent möglicherweise in eigenen Rechten oder auch nur in persönlichen Belangen oder Interessen verletzt ist bzw. deren Durchsetzung einfordert. Eine individuelle Beschwer ist für die Zulässigkeit einer Petition nicht erforderlich, so dass mittels einer Petition auch Fremd- oder Allgemeininteressen und Gemeinwohlbelange (**vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1972, 651**) geltend gemacht werden können; die Petition kann sowohl Individual- als auch "Popularpetition" sein (**vgl. BVerfG, DVBl. 1993, 32, 33**).

Das behauptete Fehlen einer Grundlage für die Forderungen nach Aufklärung der Verfahren, an denen der Sachverständige Dr. Wiedemann beteiligt war, ist nach dem Geschilderten und der mutmaßlichen schweren Betroffenheit der Allgemeinheit nicht nachvollziehbar. Die Grundlage ist nach rechtsstaatlichen Maßstäben offensichtlich vorhanden. Meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.02.2012 hat offensichtlich Allgemeininteressen und Gemeinwohlbelange zum wesentlichen Gegenstand. In einer 12-seitigen Dienstaufsichtsbeschwerde, in welcher fragwürdiges Verhalten hoher Richter über Jahre hinweg zur Sprache kommt, erwähne ich meine eigene Betroffenheit nur kurz über ca. eine halbe Seite. Ich erwähne zahlreiche andere Verfahren, von denen nicht ich, sondern andere betroffen sind und bitte noch um die Aufklärung von einer vermutlich großen Zahl von Verfahren weiterer möglicher Betroffener. Ich bekümmere mich allgemein um die Rechtspflege und die Rechte der Verletzten. Man bekommt den Eindruck, dass das Oberlandesgerichtspräsidium um Herunterspielen statt Aufklärung der Angelegenheit bemüht ist, was die ähnlich unzutreffende und sachlich irreführende

Antwort, an meine Mitpetenten nahe legt. Dies steht nicht im Einklang mit der Vorstellung des Bürgers von einer funktionierenden Dienstaufsicht.

Daher mache ich mit dieser weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde meine Bitten meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.02.2012 weiterhin geltend.

Die Einlassung

*„Zum einen hat der 3. Familiensenat in Ihrem Fall ausweislich der von mir eingesehenen Akten gerade nicht Dr. Wiedemann als Sachverständigen bestellt,“*

ist nicht nachvollziehbar, da so getan wird, als würde vom Sachverständigen Dr. Wiedemann Abstand genommen. Dabei hat der 3. Familiensenat ausweislich der Verfahrensakten 15 UF 168/11 Dr. Wiedemann als sachverständiger Zeugen zur avisierten mündlichen Verhandlung vom 16.01.2012 geladen – **Anlage 3-**, wobei die Übergänge zum Sachverständigen fließend sind.

Es tut auch weiterhin dem Dienstaufsichtsbeschwerdegegenstand der fragwürdigen Verfahrensweise keinen Abbruch, ob Dr. Wiedemann, oder einer seiner erwiesenermaßen unkritischen Vereinskollegen aus der „Arbeitsgemeinschaft forensischer psychiatrischer und psychologischer Sachverständiger e.V.“, kurz AFPPS e.V., Berlin, neuerlich bestellt wurde – **vgl. Anlagen 2.3, Seiten 8-10 und 2.4, Seiten 1-3 -**. Entscheidend ist, dass bereits vermeintliche Erkenntnisse aus dem – schon rein verfahrensrechtlich wegen der Ablehnung des Sachverständigen noch unverwertbaren - Gutachten des abgelehnten Sachverständigen Dr. Wiedemann (wenigstens diese Verzögerung und noch nicht erfolgte Bescheidung des Ablehnungsgesuchs gegen den Sachverständigen wird im 1. Absatz der Antwort des OLG-Präsidiums eingeräumt), schon in eine gerichtliche Entscheidung mit großer Tragweite und Verletzung meiner Grundrechte eingeflossen sind. Dies stellt einen offensichtlichen Rechtsbruch dar.

Auch wird nicht darauf eingegangen, dass dieser Umstand durch einen weiteren Rechtsbruch, nämlich eine rechtswidrige und unzulässige Protokollverkürzung durch die belasteten Richter kaschiert wurde. Zutreffend räumt das Oberlandesgerichtspräsidium ein, dass „nach § 160 Abs. 1 Ziffer 5 ZPO ... lediglich die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung in das Protokoll aufzunehmen“ sind. Dies wurde indes unterlassen, was meinen Protokollberichtigungsanträ-

gen vom 10.07.2011 im Verfahren 15 UF 167/11 – **vgl. Anlage 4, Seite 3** – und vom 04.07.2011 im Verfahren 15 UF 168/11 – **vgl. Anlage 5, Seite 2-3** – (**vgl. auch Anlage 2.3, Seite 6**) entgegen den Behauptungen des OLG-Präsidiums eindeutig zu entnehmen ist.

Sehr fragwürdig ist auch der Versuch, die vermeintlichen Erkenntnisse des Gutachtens des nach wie vor abgelehnten Dr. Wiedemann aus einem Sorgerechtsverfahren am Amtsgericht Potsdam in das Umgangsverfahren am Oberlandesgericht einzuführen, indem man ihn als vermeintlich sachverständigen Zeugen zu Wort kommen lassen will. Dies obwohl die Glaubwürdigkeit und der Interessenskonflikt des Sachverständigen, angesichts meines Ablehnungsgesuchs, meiner Strafanzeige und meiner Beschwerde bei der Psychotherapeutenkammer Berlin gegen ihn, offensichtlich ist.

Unabsichtlich gibt der 3. Familiensenat dabei seine eigentliche Motivation der Einschränkung des Umgangs zu erkennen („Erkenntnisse“ aus dem Gutachten Dr. Wiedemanns, welche er anscheinend unbedingt am Ablehnungsgesuch vorbei über den Weg der Zeugenaussage verwerten möchte), welche er mit der Protokollverkürzung und vordergründiger Angabe anderer Beschlussgründe zu kaschieren versuchte.

In täuschender Weise werden in den Beschlussbegründungen für die gravierenden Umgangseinschränkungen und Verletzung meiner Grundrechte vordergründig andere Gründe vorgetragen, als sie in der Verhandlung motivational genannt wurden („Erkenntnisse“ aus dem Gutachten Dr. Wiedemanns). Bei deren Zutreffen alleine wäre allerdings die Entscheidung des 3. Familiensenats bereits ein offensichtlicher Gesetzesverstoß gegen § 89 FamFG (Ordnungsmittel), 318 ZPO (Bindung an Beschlüsse, nämlich die vorher geltende Umgangsregelung und deren Bestimmung zu Verstößen) und der Rechtsprechung des BVerfG bzgl. des Prinzips des mildereren Mittels bei Eingriffen ins grundgesetzlich geschützte Elternrecht.

Solche offensichtlichen Rechtsbrüche unterliegen durchaus der Dienstaufsicht.

Vorsorglich wird dem Einwand der richterlichen Unabhängigkeit nach Art 97 GG das Folgende entgegen gehalten:

Gemäß ständiger BGH-Rechtsprechung unterliegt der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit nur dann der Dienstaufsicht, wenn es sich um eine offensichtliche Fehlentscheidung (Fehlurteil) handelt (**BGHZ 46, 147, 150; 47, 275, 287 f.; 67, 184, 188; 76, 288, 291; Wittreck, Verwaltung; S. 147, 197: mit der Missachtung der Rechtsbindung entfällt auch der Schutz des Art 97 GG; dem folgend Hillgruber in Maunz/Düring, GG, Art 97 Rdnr. 83).**

In dem vorliegenden Fall hinsichtlich meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.02.2012 ist schon diese Voraussetzung der „Offensichtlichkeit“ gegeben.

Die dienstaufsichtsführende Stelle hat nach § 26 Abs. 2 DRiG das Vorgehen des Richters dahin zu beobachten, ob er sich pflichtgemäß verhält (**SCHMIDT-RÄNTSCH, DRiG, 5. Aufl., 1995, § 26 Rn. 5**). Eine ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts darf ihm vorgehalten werden (**SCHMIDT-RÄNTSCH, a. a. 0., Rn. 23**). Die Vorhaltung ist Pflicht des Dienstvorgesetzten. Er muss einem Richter vorhalten, dieser habe sich nicht gesetzestreu verhalten (**BGHZ 67, 188; v. MANGOLDT/KLEIN/STARCK-CLASSEN, Das Bonner Grundgesetz, 4. Aufl., 2001, Art. 97 Rn. 31; SACH-DETTERTBECK, GG, 3. Aufl., 2002, Art. 97 Rn. 11 c; v. MÜNCH/KUNIG-MEYER, GG, 5. Aufl., 2003, Art. 97 Rn. 33**).

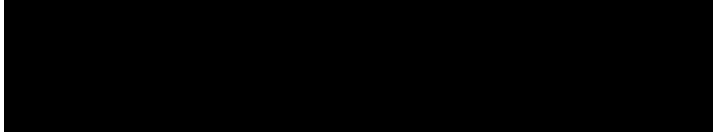
Der BGH-Richter a.D. Dr. Herbert Arndt hat bereits früher in der Deutschen Richterzeitung (**DRiZ, 1978, 78**) darauf hingewiesen, dass die „Offensichtlichkeit“ im Gesetz keine Stütze findet. Die Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift durch den BGH verstößt gegen den Gesetzeswortlaut, und ist somit gesetzwidrig. Dr. Arndt schreibt in seinem Aufsatz „Grenzen der Dienstaufsicht über Richter“ (**DRiZ 1974, 248 ff.**) auf Seite 251: „Der Richter ist an Gesetz und Recht gebunden; verletzt er das Gesetz, dann verletzt er seine Pflichten.“ Die Dienstaufsicht wäre gemäß Dr. Arndt verpflichtet, nicht nur die Beschwerde über eine offensichtliche, sondern über jede gesetzwidrige Entscheidung zu prüfen und ggfs. Vorhalt und Ermahnung auszusprechen, wie dies § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) vorschreibt.

Der ehemalige Richter am Oberlandesgericht Köln, RA Dr. Egon Schneider, beklagt in der Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 2005, Seite 49: „Eine Crux unseres Rechtswesens ist das völlige Versagen der Dienstaufsicht gegenüber Richtern. Welche Rechtsverletzungen Richter auch immer begehen mögen, ihnen droht kein Tadel.“

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Ergreifung der geforderten Maßnahmen gegen den genannten Personenkreis in meiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.02.2012 zu prüfen.

In Erwartung Ihrer ausführlichen Antwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

1. Bescheid des OLG-Präsidiums vom 06.03.2012
2. Meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.02.2012
3. Ladung zur avisierten mündlichen Verhandlung am 16.01.2012
4. Mein Protokollberichtigungsantrag im Verfahren 15 UF 167/11 vom 10.07.2011
5. Mein Protokollberichtigungsantrag im Verfahren 15 UF 168/11 vom 04.07.2011

